



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Waldmann SPD**
vom 27.04.2023

Stand des Bundesteilhabegesetzes

Im Dezember 2016 wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet. Bayern führt als Bundesland das Recht der Eingliederungshilfe als eigene Angelegenheit aus. Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke und damit sachlich für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zuständig. Der Staatsregierung obliegt die Rechtsaufsicht und damit die Sicherstellungspflicht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|--|---|
| 1.a) | Wie ist der Umsetzungsstand des BTHG in Bayern? | 3 |
| 1.b) | Wie ist der Umsetzungsstand im Vergleich zu den anderen Bundesländern? | 3 |
| 1.c) | Welchen Schwierigkeiten sieht sich Bayern im Vergleich zu den anderen Bundesländern ausgesetzt? | 3 |
| 2.a) | Nachdem für den Freistaat Bayern die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer eine Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 31. Dezember 2022 geschlossen haben, wie ist der Stand zum Landesrahmenvertrag nach Ablauf dieser Frist? | 4 |
| 2.b) | Wann plant die Staatsregierung den Abschluss des Landesrahmenvertrages? | 4 |
| 2.c) | Falls es eine Fristüberschreitung gibt, aus welchen Gründen? | 4 |
| 3.a) | Nachdem das bayerische Bedarfsermittlungsinstrument BIBay in einer Pilotphase erprobt wurde, welche Erkenntnisse zieht die Staatsregierung aus der Pilotphase für den Echtbetrieb? | 4 |
| 3.b) | Wann rechnet die Staatsregierung mit einem landesweiten Einsatz des BIBay? | 4 |
| 3.c) | Welche Gründe gibt es für die deutliche Verzögerung des landesweiten Einsatzes des BIBay, die auch vom Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung Holger Kiesel in seinem Tätigkeitsbericht kritisiert wird? | 4 |

4.a)	Nimmt die LAG Selbsthilfe Bayern e. V. als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei allen relevanten Terminen z.B. bei Verhandlungen zum Vertragsrecht, bei Schiedsstellenverfahren usw. teil?	5
4.b)	Falls nein, warum nicht?	6
4.c)	Plant die Staatsregierung, der LAG Selbsthilfe Bayern e. V. zukünftig ein Stimm- und/oder Vetorecht zu gewähren?	6
5.a)	Wer ist Teil der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in Bayern (bitte mit Angabe der Termine/Häufigkeit der Tagungen)?	6
5.b)	Plant die Staatsregierung, die Arbeitsgruppe unter Vorsitz der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zu stellen?	7
5.c)	Gibt es neben der Arbeitsgemeinschaft auch andere Gremien und was unterscheidet diese?	7
6.a)	Wie hoch sind die bisherigen Kosten zur Umsetzung des BTHG in Bayern?	8
6.b)	Welche Kosten sind noch zu erwarten?	8
6.c)	Hätten die Kosten reduziert werden können, falls die Umsetzung in den ursprünglich geplanten Zeiträumen stattgefunden hätte?	8
7.a)	Plant die Staatsregierung, die Bezirke darin zu unterstützen, einheitliche, leicht verständliche Formulare für Leistungen wie bspw. Pflegeunterstützung, Hörhilfen oder Begleitsdienste anzubieten?	9
7.b)	Plant die Staatsregierung, die Bezirke darin zu unterstützen, die Formulare für Leistungen wie Pflegeunterstützung, Hörhilfen oder Begleitsdienste in leichter Sprache und anderen Sprachen außer Deutsch anzubieten?	9
7.c)	Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass Anträge z. B. für Begleitsdienste, Assistenzhunde usw. in der gesetzlich vorgesehenen Frist bearbeitet werden (Stichwort: Sicherstellungspflicht)?	9
8.a)	Teilt die Staatsregierung die Feststellung, dass das aktuelle Budget für Arbeit eine bedarfsdeckende Gewährung nicht garantiert und zu wenige Übergänge von den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen?	10
8.b)	Welche Konsequenzen zieht sie daraus?	10
8.c)	Sind der Staatsregierung Schwierigkeiten bei der Suche nach Wohneinrichtungen bekannt und ist ein zentrales Vergabe-Tool für Wohneinrichtungen in den einzelnen Bezirken geplant?	10
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 25.05.2023

1.a) Wie ist der Umsetzungsstand des BTHG in Bayern?

Der Freistaat Bayern hat die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Bundes-
teilhabegesetzes (BTHG) seit 2020 abschließend geschaffen (Anfang 2018: Bayeri-
sches Teilhabegesetz I; 1. Januar 2020: Bayerisches Teilhabegesetz II; 16. Dezember
2020: Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze –
AVSG). Der weitere Umsetzungsprozess ist in Bayern Aufgabe der Bezirke als Träger
der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis.

Die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen wurde in
den besonderen Wohnformen durch die Übergangvereinbarung bereits zum 1. Ja-
nuar 2020 vollzogen. Die bayerischen Bezirke, die Leistungserbringer sowie die Ver-
tretungen der Leistungsberechtigten arbeiten gemeinsam mit Hochdruck an der Aus-
gestaltung des Landesrahmenvertrags (vgl. Fragenkomplex 2 a bis 2 c).

Das Bayerische Bedarfsermittlungsinstrument (BIBay) wurde erarbeitet und wird zeit-
nah in den Echtbetrieb gehen (vgl. Fragenkomplex 3 a bis 3 c). Das Gesamtplanver-
fahren nach §§ 117 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) findet Anwendung
und wird im Rahmen der Einführung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments
weiterentwickelt.

1.b) Wie ist der Umsetzungsstand im Vergleich zu den anderen Bundes- ländern?

1.c) Welchen Schwierigkeiten sieht sich Bayern im Vergleich zu den an- deren Bundesländern ausgesetzt?

Die Fragen 1 b und 1 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam be-
antwortet.

Alle Bundesländer beschäftigen sich mit der Umsetzung des BTHG. Da die Träger-
strukturen im Bundesgebiet sehr unterschiedlich sind, kann ein Vergleich nicht ge-
zogen werden. Letztlich ist der Umsetzungsstand in den anderen Bundesländern für
die Umsetzung des BTHG in Bayern auch nicht relevant, da jedes Bundesland das
BTHG in eigener Zuständigkeit für seinen Hoheitsbereich umzusetzen hat.

- 2.a) Nachdem für den Freistaat Bayern die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer eine Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 31. Dezember 2022 geschlossen haben, wie ist der Stand zum Landesrahmenvertrag nach Ablauf dieser Frist?**
- 2.b) Wann plant die Staatsregierung den Abschluss des Landesrahmenvertrages?**
- 2.c) Falls es eine Fristüberschreitung gibt, aus welchen Gründen?**

Die Fragen 2a bis 2c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge schließen. In Bayern sind die Bezirke Träger der Eingliederungshilfe (Art. 66d Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG), sodass nicht die Staatsregierung den Landesrahmenvertrag abschließt. Die Staatsregierung ist mangels rechtlicher Zuständigkeit an den Verhandlungen nicht beteiligt.

Die bayerischen Bezirke, die Leistungserbringer sowie die Vertretungen der Leistungsberechtigten arbeiten gemeinsam mit Hochdruck an der finalen Ausgestaltung des Landesrahmenvertrags. Der Abschluss ist bis spätestens 30. Juni 2023 geplant. Die Übergangsvereinbarung wurde von den Verhandlungspartnern bis 30. Juni 2023 verlängert.

- 3.a) Nachdem das bayerische Bedarfsermittlungsinstrument BIBay in einer Pilotphase erprobt wurde, welche Erkenntnisse zieht die Staatsregierung aus der Pilotphase für den Echtbetrieb?**
- 3.b) Wann rechnet die Staatsregierung mit einem landesweiten Einsatz des BIBay?**
- 3.c) Welche Gründe gibt es für die deutliche Verzögerung des landesweiten Einsatzes des BIBay, die auch vom Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung Holger Kiesel in seinem Tätigkeitsbericht kritisiert wird?**

Die Fragen 3a bis 3c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 118 Abs. 2 SGB IX haben die Länder die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Konkretes bezüglich des Instruments zur Bedarfsermittlung im Bereich der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Dies erfolgte in Bayern mit den §§ 41g und 41h AVSG (ehemals §§ 99 und 99a AVSG). § 41g AVSG enthält dabei die gesetzliche Grundlage und Vorgaben zur Besetzung für die sog. AG 99, in § 41h AVSG sind die Aufgaben geregelt.

Mitglieder der sog. AG 99 sind:

- das vorsitzende Mitglied vom Bayerischen Bezikretag,
- je eines von den Trägern der Eingliederungshilfe,
- acht von den Leistungserbringern; hierzu zählen die freigemeinnützigen, die privat-gewerblichen und die kommunalen Leistungserbringer,
- zwei von den Regierungen,
- eines von der Geschäftsstelle des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und
- fünf von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderung in Bayern.

Die Staatsregierung ist nicht Teil der AG 99 und war somit auch nicht an der Pilotphase beteiligt. Nach Aussage der AG 99 wurde die Pilotphase erfolgreich abgeschlossen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse wurden dem Vernehmen nach im Bayerischen Bedarfsermittlungsinstrument berücksichtigt. Derzeit noch offene Fragestellungen sollen Ende Juni in einer zweitägigen Sitzung der AG 99 geklärt werden.

Verzögerungen haben sich vor allem durch die beinahe drei Jahre andauernden Einschränkungen anlässlich der Coronapandemie ergeben.

Nach Erkenntnissen der Staatsregierung ist geplant, dass die Einführung des Bayerischen Bedarfsermittlungsinstruments zum 1. August 2023 erfolgen soll.

4.a) Nimmt die LAG Selbsthilfe Bayern e. V. als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei allen relevanten Terminen z. B. bei Verhandlungen zum Vertragsrecht, bei Schiedsstellenverfahren usw. teil?

Die LAG Selbsthilfe Bayern e. V. ist als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung folgendermaßen eingebunden:

- Verhandlung des Landesrahmenvertrags
Gemäß § 131 Abs. 2. SGB IX in Verbindung mit Art. 66c AGSG ist die LAG Selbsthilfe Bayern e. V. in Bayern die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirkt.
- Instrument zur Bedarfsermittlung
Bei der Bestimmung und Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstruments müssen in die zuständige Arbeitsgruppe (AG 99) gemäß § 41g Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 AVSG ein Mitglied von der Geschäftsstelle des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und fünf Mitglieder von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderung in Bayern entsandt werden. Die LAG Selbsthilfe Bayern e. V. ist eines von fünf Mitgliedern der Betroffenen- und Angehörigenverbände der Menschen mit Behinderung.
- Schiedsstellen in der Eingliederungshilfe
Gemäß § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX in Verbindung mit § 41e Abs. 1 AVSG vertritt die LAG Selbsthilfe Bayern e. V. die Interessen der Menschen mit Behinderung bei den Schiedsverfahren.

4.b) Falls nein, warum nicht?

Entfällt.

4.c) Plant die Staatsregierung, der LAG Selbsthilfe Bayern e. V. zukünftig ein Stimm- und/oder Vetorecht zu gewähren?

Bei den Verhandlungen der Landesrahmenverträge wirkt die Interessenvertretung bereits bei der Beschlussfassung mit (§ 131 Abs. 2 SGB IX).

Im Rahmen der AG 99 ist die LAG Selbsthilfe Bayern e. V. vollwertiges Mitglied und hat damit entsprechendes Stimmrecht.

Die LAG Selbsthilfe Bayern e. V. hat als Interessensvertretung bei Schiedsstellenverfahren eine beratende Funktion (§ 41e Abs. 4 Satz 1 AVSG).

Die Staatsregierung hält es nicht für notwendig, der LAG Selbsthilfe Bayern e. V. darüber hinaus weitere Stimm- bzw. Vetorechte einzuräumen.

5.a) Wer ist Teil der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in Bayern (bitte mit Angabe der Termine/Häufigkeit der Tagungen)?

Gemäß § 41f Abs. 1 Satz 1 AVSG können folgende Institutionen jeweils bis zu acht Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden:

- das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP),
- die Träger der Eingliederungshilfe,
- die Leistungserbringer und
- die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung.

Die Träger der Eingliederungshilfe haben Vertreterinnen und Vertreter der sieben Bezirke sowie eine Vertretung des Bayerischen Bezirkstags entsandt.

Die Leistungserbringer haben Vertreterinnen und Vertreter folgender Verbände entsandt:

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Landesgeschäftsstelle Bayern
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB), Landesverband Bayern
- Diakonisches Werk Bayern e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.
- Lebenshilfe-Landesverband Bayern e. V.
- Bayerisches Rotes Kreuz
- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. (AWO)
- Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V.

Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung nehmen folgende Vertreterinnen und Vertreter wahr:

- Beauftragter der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung
- LAG Selbsthilfe Bayern e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V. (BAMB e. V.)
- Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB e. V.)
- Bayerischer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. (BayPE e. V.)
- Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (LVKM e. V.)
- Sozialverband VdK
- Netzwerk Hörbehinderung Bayern (NHB)/Bayerischer Cochlea-Implantat-Verband e. V.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich in ihrer ersten Sitzung am 17. Februar 2022 konstituiert. Weitere Sitzungstermine waren der 9. Juni 2022 sowie der 20. April 2023. Der nächste Sitzungstermin ist der 13. Juli 2023.

In der Sitzung am 20. April 2023 hat sich die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsordnung gegeben. Darin wurde festgelegt, dass die Arbeitsgemeinschaft mindestens zweimal im Jahr tagt.

5.b) Plant die Staatsregierung, die Arbeitsgruppe unter Vorsitz der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zu stellen?

In der Geschäftsordnung hat die Arbeitsgemeinschaft beschlossen, dass der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der LAG Selbsthilfe Bayern e. V. obliegt. Das StMAS wird zeitnah eine Änderung der AVSG auf den Weg bringen. Dort heißt es in § 41f Abs. 2 Satz 2 bislang, dass der Vorsitz dem StMAS obliegt.

5.c) Gibt es neben der Arbeitsgemeinschaft auch andere Gremien und was unterscheidet diese?

Als weiteres Gremium besteht der Landesbehindertenrat (Art. 20 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG).

Der Landesbehindertenrat wird von der Staatsregierung in geeigneter Weise zu Fragen der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik in Bayern einbezogen. Insbesondere soll er zur Umsetzung des BayBGG und zur Verwirklichung der in Art. 1 Abs. 3 BayBGG genannten Ziele beitragen:

- Leben und Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen,
- ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern,
- die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten sowie
- ihre Inklusion zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe konzentriert sich dagegen auf die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe in Bayern. Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere

- die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
- die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten,
- die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe (Menschen mit Behinderung sollen unabhängig vom jeweiligen Wohnort möglichst vergleichbare Leistungen beziehen und Leistungsangebote wahrnehmen können),
- die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe und
- die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs.

Auch die Zusammensetzung der Gremien unterscheidet sich. Neben der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, die den Vorsitz führt, und dem oder der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung gehören dem Landesbehindertenrat weitere 15 Mitglieder an. Sie setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeorganisationen, der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Behindertenbeauftragten wie folgt zusammen:

- 9 Vertreterinnen bzw. Vertreter von Selbsthilfe, Netzwerk für Frauen mit Behinderung, VdK, SoVD
- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter Freie Wohlfahrtspflege
- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter Öffentliche Wohlfahrtspflege
- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter Kommunale Behindertenbeauftragte

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird auf die Antwort zur Frage 5a verwiesen.

6.a) Wie hoch sind die bisherigen Kosten zur Umsetzung des BTHG in Bayern?

6.b) Welche Kosten sind noch zu erwarten?

6.c) Hätten die Kosten reduziert werden können, falls die Umsetzung in den ursprünglich geplanten Zeiträumen stattgefunden hätte?

Die Fragen 6a bis 6c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Leistungsausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe in Bayern stellen sich in den letzten fünf Jahren wie folgt dar:

Jahre	Bruttoausgaben Bayern in Tsd. Euro	Nettoausgaben Bayern in Tsd. Euro
2017	2.832.514	2.540.479
2018	3.012.185	2.716.376
2019	3.168.371	2.863.615
2020	3.146.921	2.954.068
2021	3.382.900	3.252.400

Die Zahlen für Bayern (2017–2021) sind den Berichten des Landesamtes für Statistik entnommen. Für das Jahr 2022 liegen noch keine Daten vor.]

Ob die Kostensteigerung der letzten fünf Jahre auf die Umsetzung des BTHG zurückzuführen sind, kann nicht verifiziert werden.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des BTHG hat der Bund in seiner Kostenfolgeabschätzung angegeben, dass für die Jahre 2017 bis 2025 die Umsetzung des BTHG insgesamt keine finanziellen Mehrbelastungen für die Kostenträger zur Folge hat. Auf Betreiben der Länder ist in Art. 25 Abs. 4 BTHG festgelegt worden, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (Projekt Finanzuntersuchung) auf der Grundlage der Bundesstatistik und von Erhebungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe, die im Einvernehmen mit den Ländern durchgeführt werden, untersucht. Aufgrund der sehr heterogenen Umsetzung des BTHG in den Ländern wurde die Finanzuntersuchung inzwischen bis Ende 2024 verlängert. Die Ergebnisse der Finanzuntersuchung sind abzuwarten.

- 7.a) Plant die Staatsregierung, die Bezirke darin zu unterstützen, einheitliche, leicht verständliche Formulare für Leistungen wie bspw. Pflegeunterstützung, Hörhilfen oder Begleitdienste anzubieten?**
- 7.b) Plant die Staatsregierung, die Bezirke darin zu unterstützen, die Formulare für Leistungen wie Pflegeunterstützung, Hörhilfen oder Begleitdienste in leichter Sprache und anderen Sprachen außer Deutsch anzubieten?**
- 7.c) Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass Anträge z. B. für Begleitdienste, Assistenzhunde usw. in der gesetzlich vorgesehenen Frist bearbeitet werden (Stichwort: Sicherstellungspflicht)?**

Die Fragen 7 a bis 7 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern wird die bundesgesetzlich geregelte Eingliederungshilfe von den Bezirken als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises erfüllt. Die Bezirke handeln daher in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Der Vollzug der Eingliederungshilfe obliegt daher den Bezirken, die die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten haben. Die Einflussnahme der Staatsregierung ist auf die Ausübung der Rechtsaufsicht durch die örtlich zuständige Regierung beschränkt. Sofern die Bezirke Unterstützung benötigen, können sie auf die Staatsregierung zukommen.

Der Vollzug der Assistenzhundeverordnung (AHundV), welche zum 1. März 2023 in Kraft getreten ist, obliegt dem Zentrum Bayern Familie und Soziales. Hier unterstützt das StMAS bei Rechtsfragen. Eine gesetzliche, in der AHundV vorgeschriebene Bearbeitungsfrist gibt es, anders im Bereich der Eingliederungshilfe (vgl. § 14 SGB IX), hier nicht. Selbstverständlich erfolgt die Antragsbearbeitung in angemessener Frist (vgl. Art 42a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

8.a) Teilt die Staatsregierung die Feststellung, dass das aktuelle Budget für Arbeit eine bedarfsdeckende Gewährung nicht garantiert und zu wenige Übergänge von den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen?

8.b) Welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Fragen 8 a bis 8 b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Budget für Arbeit (BfA) wurde durch das BTHG als eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eingeführt. Mit dem BfA erhalten Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss, mit dem die Leistungsminderung des oder der Beschäftigten ausgeglichen wird. Die Staatsregierung hat alle landesrechtlichen Spielräume genutzt und das BfA besser ausgestattet als vom Bund vorgesehen (20 Prozent mehr Zuschuss). Dennoch wird das BfA bundesweit und auch in Bayern noch nicht so angenommen wie erhofft.

Das StMAS hat daher im letzten Jahr einen Runden Tisch eingerichtet, in dem mit den Beteiligten (u. a. Bezirke, Freie Wohlfahrtspflege, Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten für Menschen mit Behinderung und der Werkstatträte, Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe, Beauftragter der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung) über Möglichkeiten diskutiert wird, wie das BfA in Bayern besser angenommen werden kann.

Als wesentlichen Grund für die geringe Inanspruchnahme des BfA hat der Runde Tisch fehlende bundesgesetzliche Regelungen zur Zuständigkeit und zur Finanzierung der Anbahnung des Budgets für Arbeit und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Arbeitsmarkttheranführung) identifiziert. Daraufhin wurde das BMAS auf Initiative der Staatsregierung in einem Schreiben der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) aufgefordert, ergänzende Regelungen im SGB IX zur Arbeitsmarkttheranführung zu prüfen. Dieser Forderung ist das BMAS leider bisher nicht nachgekommen.

8.c) Sind der Staatsregierung Schwierigkeiten bei der Suche nach Wohneinrichtungen bekannt und ist ein zentrales Vergabe-Tool für Wohneinrichtungen in den einzelnen Bezirken geplant?

Wohnen ist ein Grundbedürfnis aller Menschen. Gerade für Menschen mit Behinderung hat der Wohnbereich oftmals eine zentrale Bedeutung für die Lebensgestaltung. Der Begriff „Wohneinrichtungen“ für Menschen mit Behinderung ist nicht definiert. Es wird deshalb bei der Beantwortung der Frage davon ausgegangen, dass hier Wohnplätze für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen nach dem BTHG (ehemals stationäre Wohnplätze) gemeint sind. Es ist bekannt, dass sich die Suche nach einem solchen Wohnplatz schwierig gestalten kann.

Die Einrichtungsförderung für Menschen mit Behinderung in Bayern ist und bleibt erklärtes sozialpolitisches Ziel. Das Vorhalten einer bedarfsgerechten Trägerlandschaft ist ein zentrales Anliegen. Deshalb ist der Staatsregierung die Schaffung von möglichst inklusivem Wohnraum ein besonderes Anliegen. Der Freistaat Bayern unterstützt deshalb die für die Eingliederungshilfe und somit auch für die Einrichtungsförderung zuständigen Bezirke, indem er Einrichtungsträgern sogenannte Investitionskostenzuschüsse für bauliche Investitionen gewährt. Dadurch soll ein kontinuierlicher Aus-

bau von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sichergestellt werden. Im Förderjahr 2022 wurde beispielsweise der Bau von Wohn- und Beschäftigungsplätzen mit einer Fördersumme von insgesamt 82 Mio. Euro unterstützt.

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, ob von den Bezirken die Einrichtung eines zentralen Vergabe-Tools geplant ist.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.